

Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von Promotionen an der Fakultät IV

Beschluss FKR IV 5/13-30.04.2014 (13 : 0 : 0)

Der Fakultätsrat IV beschließt die vorliegenden „Ausführungsbestimmungen: Promotionen an der Fakultät IV“ für die Promotionsordnung der Technische Universität Berlin vom 23. Oktober 2006 (AMBl. TU 2008 S. 106 ff.) mit der Änderung vom 15. Januar 2014 (Satzung zur Änderung, AMBl. TU 2/2014 S. 24 ff.).

Motivation

Ziel dieser Ausführungsbestimmungen ist es,

- die hohe Qualität von Promotionen zu sichern,
- Fairness und Gleichbehandlung der Kandidatinnen sicherzustellen,¹
- inhaltliche Regeln festzulegen und
- die frühzeitige Information der Kandidatinnen zu gewährleisten.

Die Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin vom 23. Oktober 2006 (AMBl. TU 2008 S. 106 ff.) mit Änderung vom 15. Januar 2014 (Satzung zur Änderung, AMBl. TU 2/2014 S. 24 ff.) wird durch diese Ausführungsbestimmungen nicht berührt.

Promotionen

§2 (1) der Promotionsordnung: Durch die Promotion soll nachgewiesen werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Fähigkeit besitzt, einen selbständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung zu leisten. Dieser Nachweis wird durch die Annahme einer schriftlichen Dissertation und durch eine erfolgreiche wissenschaftliche Aussprache erbracht.

Im Rahmen einer Promotion sollen signifikante Forschungsergebnisse in *einem* Themenbereich erarbeitet werden.

Ablauf der Promotionen

An der Fakultät IV wird der Status Doktorandin eingeführt, sodass die Doktorandinnen der Fakultät IV der Promotionsbeauftragten bekannt sind und von ihr informiert und beraten werden können. Unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis oder von der Finanzierungsquelle meldet die

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im folgenden Text die weibliche Form gewählt.

Betreuerin circa 6 Monate nach Beginn der Forschungsarbeit bei der Fakultätsverwaltung den Namen der Doktorandin und das vorläufige Arbeitsgebiet. Die Namen der Doktorandinnen sowie die Arbeitsgebiete werden veröffentlicht, um die Kontaktaufnahmen zwischen den Doktorandinnen bei ähnlichen oder angrenzenden Arbeitsbereichen zu erleichtern. Ändert sich das Arbeitsgebiet, so ist dies selbstständig durch die Doktorandin der Fakultätsverwaltung mitzuteilen. Die Meldung einer Mitarbeiterin in den Status Doktorandin ist nicht gleich der Anmeldung einer Promotionsabsicht sondern als vorgesetzte Stufe anzusehen. Die Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt in der Regel später.

Die Dauer einer Promotion liegt typischerweise bei 3 – 5 Jahren. In den ersten Jahren der Promotionszeit erfolgt eine regelmäßige Beratung und Betreuung durch die Doktormutter sowie die Entwicklung der Publikationsstrategie. Der Fortschritt der Arbeit soll regelmäßig in Kolloquien vorgestellt und diskutiert werden.

Circa 1 Jahr vor Ende der Promotion soll die Doktorandin mit Hilfe der Doktormutter beginnen, eventuelle thematische Lücken zu schließen, die Arbeit zusammenzufassen und den Promotionsausschuss zu planen.

Nach §2 (3) der Promotionsordnung kann die Dissertation bereits teilweise oder auch ganz vorveröffentlicht worden sein. Veröffentlichungen zum Dissertationsthema vor der Promotion sind ausdrücklich erwünscht und sollten in der Regel vorliegen, sind aber keine Vorbedingung zur Promotion.

Die Anmeldung der Promotion kurz vor Ende der Bearbeitung kann nur nach Rücksprache mit der Betreuerin erfolgen.

Dissertationsschrift

Die Dissertationsschrift kann in Form einer Monographie oder in Form einer kumulativen Dissertationsschrift erstellt werden.

Vorveröffentlichungen

§2 (4) der Promotionsordnung regelt *Vorveröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die in eine Dissertation einfließen oder die einzelnen Beiträge einer kumulativen Dissertation können in Co-Autorschaft entstanden sein. In diesem Fall muss die Antragstellerin oder der Antragsteller darstellen, dass sie oder er einen substanziellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten geleistet hat.* Der eigene wissenschaftliche Beitrag muss deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht werden. Eine Prozentangabe ist hierfür nicht ausreichend. Im Falle einer Monographie ist der eigene wissenschaftliche Anteil der Arbeit durch die Monographie selbst ersichtlich und muss daher nicht explizit gekennzeichnet werden.

Kumulative Dissertationen an der Fakultät IV

Eine kumulative Dissertationsschrift beinhaltet mindestens 3 Beiträge, die in Publikationsorganen mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen

wurden. Des Weiteren gelten die Regelungen der „Richtlinien zu kumulativen Arbeiten an der Fakultät IV – Elektrotechnik und Informatik – der TU Berlin.

Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

- einer Vorsitzenden
- einer hauptamtlichen Professorin oder Juniorprofessorin der Fakultät sein. Auf Beschluss der Fakultät können in besonders begründeten Fällen dauerhaft hauptberuflich an der Technischen Universität beschäftigte Personen, denen eine außerplanmäßige Professur verliehen wurde, Dissertationen wie hauptamtliche Professorinnen oder Professoren begutachten, §6 (4) Satz 1 und 2 der Promotionsordnung.
- einer externen Gutachterin, die Professorin einer anderen Universität sein muss (§6 (4), Sätze 4 und 5 der Promotionsordnung)
- einer weiteren Gutachterin gemäß Promotionsordnung, in besonders zu begründenden Fällen auch aus dem Kreis anderer promovierter Wissenschaftlerinnen

Mitglieder des Dekanats oder deren Beauftragte sind zu allen Promotionsverfahren als Gast mit Rederecht jedoch ohne Stimmrecht des Promotionsausschusses zugelassen.

§6 (3) Sätze 3 und 4 der Promotionsordnung regelt *Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf zugleich Co-Autorin oder Co-Autor von Forschungsergebnissen oder Arbeiten sein, die Teil der Dissertation sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen können zwei Gutachterinnen oder Gutachter Co-Autorinnen oder Co-Autoren sein, dann ist mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen.* Die Fakultät IV fordert darüber hinaus, dass nicht alleine die Betreuerin der Dissertation die Gutachterin sein darf, die nicht zugleich Co-Autorin ist. Ist dies der Fall, so ist eine weitere Gutachterin zu wählen, die nicht zugleich Co-Autorin ist.

Mitglieder des Promotionsausschusses können bei Verhinderung durch Videokonferenz zugeschaltet werden. Laut Promotionsordnung sollen die Gutachten nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens der Dekanin vorgelegt werden.

§8 (4) Satz 4 der Promotionsordnung legt fest *Das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ darf nur vergeben werden, wenn sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt haben und auch die wissenschaftliche Aussprache vom gesamten Promotionsausschuss uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt wird.*

Beurteilungskriterien für Dissertationen

| | |
|---------------------|--|
| „sehr gut“ | Die in der Themenstellung angesprochene Aufgabe wurde sehr gut gelöst und hervorragend dargestellt, und darüber hinaus ist das Ergebnis sehr wertvoll für den wissenschaftlichen und/oder technischen Fortschritt im Fach. Ferner bedeutet die Arbeit einen methodischen Fortschritt und zeichnet sich durch ein hohes Maß an Originalität und Ideenreichtum aus; die Kandidatin zeichnet sich durch weit überdurchschnittliche Kreativität aus, die in der vorgelegten Arbeit einen adäquaten Niederschlag findet. |
| „gut“ | Die in der Themenstellung bezeichnete Aufgabe wurde gut gelöst, und die Arbeit lässt methodisch, wissenschaftlich-technisch und in der Darstellung kaum Wünsche offen. Die Kandidatin hat sich selbst die Schwerpunkte richtig gesetzt und mit dem Fortschreiten der Arbeit notfalls korrigiert. Das Ergebnis der Arbeit bedeutet einen deutlichen Fortschritt für den wissenschaftlich/technischen Wissensstand. Die Kandidatin ist sowohl wissenschaftlich als auch technisch in der Sachkenntnis auf der Höhe des jeweiligen Entwicklungsstandes. |
| „befriedigend“ | Die Arbeit ist ohne Zweifel anzunehmen und erfüllt mehr als die Minimalanforderungen an den wissenschaftlich-technischen Inhalt und die Darstellung. Für die mindere Einschätzung im Vergleich mit der „gut“ bewerteten Arbeit können z.B. maßgebend sein: <ul style="list-style-type: none">• Schwächen in der Darstellung,• methodische und oder technische Schwächen,• mangelnde Einschätzung bezüglich der technischen Relevanz und des Schwerpunkts der Aufgabe,• erst auf Anforderung der Referenten vorgenommene notwendige Korrekturen bei Fragen, die nur Randgebiete der Aufgabenstellung betreffen,• unkritische oder unvollständige Benutzung der Literatur. |
| „ausreichend“ | Es liegen Schwächen der Darstellung vor und nachträgliche Korrekturen von Passagen, die nahe am Kerngebiet der Aufgabe liegen, waren notwendig. Die Mängel dürfen nicht so gewichtig sein, dass daraus geschlossen werden kann, dass die Kandidatin zur selbständigen Lösung einer technischen Aufgabe mit wissenschaftlichen Methoden nicht in der Lage ist. Es muss die positive Aussage möglich sein, dass sie ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden im Wesentlichen gelöst hat und Schwächen nur in der Vollständigkeit der Methodenbeherrschung und in der Darstellung liegen. |
| „nicht ausreichend“ | Die vorgelegte Arbeit genügt nicht den Mindestansprüchen, die an eine Dissertation gestellt werden. |